

07.10.97**Gesetzesantrag**
des Freistaates Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (3. Verjährungsgesetz)**A. Zielsetzung**

Die strafrechtliche Aufarbeitung des SED-/DDR-Unrechts, also der Regierungskriminalität (Justizunrecht, Wirtschaftsstrafsachen, MfS-Straftaten), sowie der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität stieß in der Vergangenheit in den neuen Ländern auf besondere personelle und organisatorische Schwierigkeiten bei den Strafverfolgungsbehörden.

Obwohl es dank gemeinsamer Anstrengungen gelungen ist, eine Vielzahl von Straftaten aus diesen Bereichen aufzuklären und die entsprechenden Ermittlungsverfahren zum Abschluß zu bringen, ist zu befürchten, daß auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage die Verfolgung von Taten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begangen worden sind und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, mit Ablauf des 31. Dezember 1997 verjähren. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Verfahren kann aber bis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr sachgerecht abschließend bearbeitet werden, so daß für sie daher Verfolgungsverjährung eintritt.

Insbesondere im Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität muß in einer nicht geringen Anzahl von Verfahren mit Verjährungseintritt zu diesem Zeitpunkt gerechnet werden, weil die Staatsanwaltschaften nicht in der Lage sind, die Verfahren soweit voranzutreiben, daß rechtzeitig verjährungsunterbrechende Maßnahmen ergriffen werden können.

Auch Straftaten, die im Laufe des Jahres 1997 oder nach dem 31. Dezember 1997 erst aufgedeckt werden, könnten von den Staatsanwaltschaften nicht mehr verfolgt werden. Gerade im Hinblick darauf, daß die Auswertung der Stasi-Unterlagen nach wie vor nicht abgeschlossen ist, kann damit gerechnet werden, daß eine Vielzahl von Straftaten noch unentdeckt ist.

Der Entwurf sieht deshalb vor, den Eintritt der Verfolgungsverjährung um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1999 hinauszuschieben, damit die Verfolgung der SED-Unrechtstaten und der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität auch über den 31. Dezember 1997 hinaus gewährleistet ist.

B. Lösung

Bei Straftaten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 im Beitrittsgebiet begangen worden sind und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, wird die Frist für die Verfolgungsverjährung um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1999 verlängert.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes mit der Folge, daß die Verjährung einer nicht unerheblichen Anzahl von Straftaten hingenommen werden muß.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mehrkosten sind nicht zu erwarten, da die zu erwartenden Ermittlungsverfahren mit dem vorhandenen Personal bearbeitet werden können.

E. Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

07.10.97

Gesetzesantrag
des Freistaates Thüringen

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher
Verjährungsfristen (3. Verjährungsgesetz)**

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES FREISTAATES THÜRINGEN

Erfurt, den 7. Oktober 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Präsident,

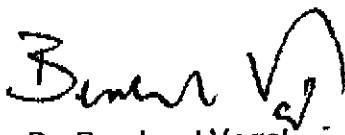
die Landesregierung des Freistaates Thüringen hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher
Verjährungsfristen (3. Verjährungsgesetz)

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober
1997 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Bernhard Vogel

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen
(3. Verjährungsgesetz)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

In Artikel 315a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Datum "31. Dezember 1997" durch das Datum "31. Dezember 1999" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1. Die Strafverfolgungssituation in den neuen Ländern

Neben der allgemeinen Strafverfolgung kam den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden der neuen Länder auch die Aufgabe zu, den materiellen Strafanspruch des Staates hinsichtlich solcher Straftaten durchzusetzen, die vor dem Beitritt in der ehemaligen DDR begangen wurden. Dabei handelte es sich insbesondere um die strafrechtliche Aufarbeitung des sogenannten SED-/DDR-Unrechts, also der Regierungskriminalität (Justizunrecht, Wirtschaftsstraftaten, MfS-Straftaten). Daneben sind aber auch die zu dem Komplex der sogenannten Vereinigungskriminalität gehörenden Straftaten zu verfolgen, durch die Staat und Wirtschaft Schäden in Milliardenhöhe entstanden sind.

In den ersten schwierigen Jahren des Aufbaus der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte in den neuen Ländern konnten die vorgenannten Aufgaben nur unzulänglich erfüllt werden.

Trotz der anfänglichen erheblichen personellen und organisatorischen Probleme der Strafverfolgungsbehörden ist es zwischenzeitlich gelungen, einen Großteil der zu verfolgenden Taten aus dem Bereich des SED-Unrechts aufzuarbeiten.

Gleichwohl besteht die begründete Befürchtung, daß die Verfolgung einer nicht unerheblichen Anzahl von Straftaten aus dem Bereich des SED-Unrechts und der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität mit Ablauf des 31. Dezember 1997 verjährt und somit nicht mehr verfolgt werden kann. Dies rührt insbesondere daher, daß die Stasi-Unterlagen immer noch nicht ausreichend aufgearbeitet werden konnten, ja sogar neue Unterlagen auftauchen, deren Existenz bisher noch gar nicht bekannt war. Aus diesem Material kann sich eine Vielzahl von Anhaltspunkten für weitere, bislang noch unentdeckte Straftaten ergeben. Außerdem ist wegen der andauernden Einsichtnahme Betroffener in die über sie geführten Akten mit dem Bekanntwerden einer Vielzahl weiterer Straftaten zu rechnen.

Diese könnten jedoch auf Grund der mit Ablauf des 31. Dezember 1997 eintretenden Verfolgungsverjährung von den Staatsanwaltschaften nicht mehr verfolgt werden.

Dies gilt auch für die im Laufe des Jahres 1997 noch zur Anzeige gebrachten Straftaten, die in der Kürze der Zeit bis zum 31. Dezember 1997 nicht mehr sachgerecht verfolgt werden könnten und daher ungesühnt bleiben würden.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch der Hinweis der Bundesregierung im "Jahresbericht zum Stand der Deutschen Einheit 1997" (Bundestagsdrucksache 13/8450) von Bedeutung, daß bei der Staatsanwaltschaft beim LG Berlin bei einer Stagnation oder einem weiteren Absinken des Personalbestandes in bezug auf eine nicht geringe Anzahl von Verfahren mit Erledigung durch Verjährung zum 31. Dezember 1997 gerechnet werden muß, weil Anklagen erst in diesem Jahr oder später, nach Verjährungsunterbrechung erhoben werden können. Bei Berücksichtigung der bisher langen Zeiträume zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung sei ein Urteil vor Eintritt der absoluten Verjährung nicht mehr zu erreichen.

Hinzu kommt, daß ein großer Teil der Straftaten noch immer im Dunkeln liegt, wie der anhaltende Eingang von Strafanzeigen wegen Betrugs und Untreue bei den Ermittlungsbehörden belegt. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß bis zum Jahresende und auch darüber hinaus noch in größerer Anzahl Strafanzeigen eingehen werden, die nach dem derzeitigen Stand infolge Verjährung nicht mehr bearbeitet werden könnten.

2. Notwendigkeit einer Verlängerung der Verfolgungsverjährung

Unter den in Nummer 1 dargelegten Umständen besteht die begründete Befürchtung, daß eine nicht unerhebliche Anzahl von Straftaten ungesühnt bleibt, weil ihre Verfolgung wegen Verjährungseintritts nicht mehr möglich ist.

Die strafrechtliche Aufarbeitung des SED-Unrechts und der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität dient der Verwirklichung rechtsstaatlicher Grundsätze und muß deshalb konsequent fortgesetzt werden. Sie trägt auch maßgeblich zur Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung in den neuen Ländern bei. In

der Öffentlichkeit hätte es vermutlich verheerende Folgen, wenn der Eindruck entstünde, daß die Akten über vergangenes Unrecht endgültig geschlossen werden. Gerade die Menschen in den neuen Ländern haben angesichts des jahrzehntelangen staatlich geduldeten und sogar staatlich betriebenen Unrechts ein besonders ausgeprägtes Bedürfnis nach Gerechtigkeit. Es müßte deshalb auf berechtigtes Unverständnis der Bevölkerung in den neuen Ländern stoßen, wenn gerade diejenigen, die den Rechtsstaat zuvor mit Füßen getreten oder diejenigen, die im Rahmen der Umstellung auf das marktwirtschaftliche System durch Betrugereien zu Unrecht Vermögen angehäuft haben, auf Grund des Eintritts der Verfolgungsverjährung zum 31. Dezember 1997 nicht mehr mit einer Strafverfolgung rechnen müßten.

Daher ist es notwendig, die im Beitrittsgebiet in nicht unerheblicher Zahl drohende Verjährung von Straftaten durch ein Gesetz zur Verlängerung von Verjährungsfristen abzuwenden.

3. Verfassungsrechtliche Einwände

Gegen den vorgelegten Gesetzentwurf bestehen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Verjährung von Straftaten gehört zur unverzichtbaren Substanz rechtsstaatlicher Strafverfolgung. Die in § 78 des Strafgesetzbuches (StGB) bestimmten abgestuften Verjährungsfristen für die Strafverfolgung, die sich bisher bewährt haben, schaffen den richtigen Ausgleich zwischen der Schwere der Tat, der Dringlichkeit des staatlichen Strafanspruchs, der Aktualität des Sühnebedürfnisses und der gebotenen Aussöhnung zwischen Gesellschaft und Straftäter. Außerdem führen die Regelungen der §§ 78 ff. StGB zu einer rechtsstaatlich wünschenswerten Beschleunigung der Strafverfolgungsmaßnahmen, da die Staatsanwaltschaften auch in schwierigen und aufwendigen Strafverfahren gezwungen sind, durch geeignete Ermittlungshandlungen den Eintritt der Verjährung zu verhindern.

Angesichts der Tatsache, daß der Neuaufbau der Justiz in den neuen Ländern erhebliche Zeit in Anspruch genommen hat und außerdem die Stasi-Unterlagen auf

Grund der Fülle des Materials und des Umstandes, daß auch heute noch neue Unterlagen in erheblicher Anzahl auftauchen, müßte ohne Änderung der strafrechtlichen Verjährungsbestimmungen eine erhebliche Zahl von Straftaten ungesühnt bleiben, was mit dem Wunsch der vom SED-Regime unterdrückten Menschen nach Gerechtigkeit unvereinbar wäre.

Das Rückwirkungsverbot des Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz ist schon in seinem Schutzbereich nicht tangiert, da Verjährungsrecht Verfahrensrecht darstellt und Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz sich nur auf das materielle Strafrecht bezieht (vgl. BVerfGE 25, 269).

Artikel 1 des Gesetzentwurfs bewirkt lediglich eine Verlängerung noch laufender Verjährungsfristen in die Zukunft hinein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Verjährungsgesetzen verfassungsrechtlich zulässig (vgl. BVerfGE 1, 418; BVerfGE 25, 269), da ein etwaiges Vertrauen eines Täters auf den Fortbestand einer gesetzlichen Verjährungsregelung nicht schutzwürdig erscheint.

Die in dem Gesetzentwurf geregelte Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfrist bei bestimmten Straftaten verletzt auch nicht den Gleichheitsgrundsatz. Zwar führt die vorgesehene Verjährungsverlängerung zu einer verjährungsrechtlich unterschiedlichen Behandlung von Taten, die vor dem Beitritt auf dem Gebiet der ehemaligen DDR begangen wurden, gegenüber den im gleichen Zeitraum in den alten Ländern begangenen Taten. Dies ist jedoch auf Grund der oben (A.1.) näher beschriebenen besonderen Strafverfolgungssituation in den neuen Ländern gerechtfertigt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß die von der Verlängerung der Verjährung umfaßten Straftaten in der Regel gar nicht zur Kenntnis der Opfer gelangten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Artikel 315a Abs. 2 EGStGB in der Fassung des Entwurfs verlängert die Verfolgungsverjährungsfrist für die in § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB genannten Straftaten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 im Beitrittsgebiet begangen wurden und die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, um zwei Jahre.

Die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist um zwei Jahre entspricht etwa dem Zeitraum, in dem auf Grund der vereinigungs- und aufbaubedingten Schwierigkeiten der Strafverfolgungsbehörden in den neuen Ländern eine Unterbrechung der Verjährungsfrist in vielen Fällen nicht herbeigeführt werden konnte. Außerdem trägt die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist dem Gedanken Rechnung, daß in einer Vielzahl von Fällen die Opfer auf Grund der Einsichtnahme in ihre Stasi-Unterlagen erst zum jetzigen Zeitpunkt Kenntnis von begangenen Straftaten erhalten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 des Entwurfs regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

19.12.97

Beschluß
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher
Verjährungsfristen (3. Verjährungsgesetz)

- Antrag des Freistaates Thüringen -

Der Gesetzesantrag ist in der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997
in Hinblick auf den Beschluß in BR-Drucksache 936/97 (Beschluß) für erledigt
erklärt worden.